

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **Neue Messerkriminalität und die Messerstecherei in der Radgasse in Aalen**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle mit dem Tatmittel Messer ereigneten sich, seit Erfassung im Jahre 2018, im Ostalbkreis, unter Angabe und Aufschlüsselung des Anteils der deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen, darunter Zuwanderer und unbekanntes bzw. ungeklärtes Tatverdächtigen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele „Messerangriffe“ ereigneten sich, seit Erfassung im Jahre 2022, im Ostalbkreis, unter Angabe und Aufschlüsselung des Anteils der deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen, darunter Zuwanderer und unbekanntes bzw. ungeklärtes Tatverdächtigen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Welche zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten wurden jeweils unter den nicht deutschen Tatverdächtigen ermittelt unter Angabe, wie viele darunter Zuwanderer nach Definition der PKS waren (bitte nach Jahren und Fällen mit Tatmittel Messer bzw. „Messerangriffe“ aufschlüsseln)?
4. Welche Straftaten sind dem Sachverhalt vom 23. März 2024 in der Radgasse in Aalen, bei welchem u. a. mehrere Männer mit Messern aufeinander losgegangen sein sollen, anhängig, unter Angabe des möglichen Tathergangs, der Motivation bzw. Beweggründe der Tatverdächtigen bzw. Täter und des zugehörigen Straftatbestands bzw. der begangenen Straftaten (Quelle: „Verletzte nach Messerstecherei in der Aalener Innenstadt“ – Schwäbische Post vom 25. März 2024)?
5. Konnten Tatverdächtige bzw. Täter ausgemacht werden, unter Angabe des Alters, der Nationalität(en), dem Migrationshintergrund und der Vornamen dieser Personen?

6. Sind unter den Tatverdächtigen bzw. Tätern Personen, welche ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland aktuell durchlaufen bzw. bereits durchlaufen haben unter Angabe des Verfahrensstands und ggf. des ausgestellten Aufenthaltstitels bzw. der ausgestellten Duldung?
7. Handelt es sich bei den Tatverdächtigen bzw. Tätern um Personen, welche bereits in der Vergangenheit mit ähnlich gelagerten Sachverhalten bzw. Straftaten in Erscheinung getreten sind bzw. im PolizeiAuskunftsSystem (POLAS) erfasst sind, unter Angabe der Falldaten zu begangenen Straftaten?

3.4.2024

Rupp AfD

### Begründung

In der Radgasse in Aalen kam es in der Nacht von Freitag, den 22. März 2024 auf Samstag, den 23. März 2024 zu einer Messerstecherei, bei der mehrere Personen verletzt wurden. Wie die Polizei berichtet, gerieten gegen 0:45 Uhr mehrere Männer zunächst in einer Gaststätte in Streit. Anschließend gingen sie vor dem Lokal mit Messern aufeinander los. Dabei erlitten mehrere Beteiligte Stichverletzungen und mussten im Krankenhaus behandelt werden. Die Polizei ermittelt derzeit zu den Hintergründen (Quelle: „Verletzte nach Messerstecherei in der Aalener Innenstadt“ – Schwäbische Post vom 25. März 2024).

Diese Kleine Anfrage soll Unklarheiten in Bezug auf den Tathergang und die Beweggründe der Tatverdächtigen bzw. Täter beseitigen, den Ermittlungsstand bzw. die Ermittlungsergebnisse in Erfahrung bringen und zur Aufklärung des öffentlichen Interesses beitragen. Darüber hinaus haben sich in Medienberichte gehäuft, bei denen die Tatverdächtigen Messer und Stichwerkzeuge verwendeten und ihren Opfern zum Teil schwere Verletzungen zugefügt haben. Der Ostalbkreis bleibt hiervon nicht verschont, weshalb eine Aufschlüsselung dieses Phänomens für die Region erfragt wird.

### Antwort

Mit Schreiben vom 26. April 2024 Nr. IM3-0141.5-464/45/8 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Fälle mit dem Tatmittel Messer ereigneten sich, seit Erfassung im Jahre 2018, im Ostalbkreis, unter Angabe und Aufschlüsselung des Anteils der deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen, darunter Zuwanderer und unbekanntes bzw. ungeklärtes Tatverdächtigen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätslage 2022 nur bedingt sinnvoll.

Zur weitergehenden Bewertung ist vielmehr die Entwicklung der Straftaten in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie des Tatortbereichs des Ostalbkreis, unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass in der PKS mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein können. Einzelne Deliktstypen dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Die PKS Baden-Württemberg weist für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023 nachfolgende Anzahl an Fällen aus, bei denen das Tatmittel „Messer“<sup>1</sup> im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand, unter Angabe des Anteils der Fälle mit Tatbeteiligung eines deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen (TV), darunter von TV Asylbewerbern/Flüchtlingen<sup>2</sup>. Gemäß den Richtlinien für die PKS sind nichtdeutsche TV Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Der Anteil an Fällen mit Tatbeteiligung eines TV ungeklärter Staatsangehörigkeit wird nachfolgend in Klammer ausgewiesen. Es gilt außerdem zu berücksichtigen, dass in den aufgeführten Fällen das Tatmittel Messer nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein muss und ein Rückschluss auf die Art der Verwendung nicht möglich ist.

<sup>1</sup> Tatmittel „Messer“ beinhaltet: Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilet, Taschenmesser.

<sup>2</sup> Tatverdächtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge (TV Asylbewerber/Flüchtlinge) werden in der PKS über deren Aufenthaltsanlässe definiert. Die Gruppe der TV Asylbewerber/Flüchtlinge setzt sich aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

<b>Anzahl der Fälle mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis mit Anteil der erfassten Tatverdächtigen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Straftaten gesamt	138	151	143	133	142	158
Aufgeklärte Straftaten gesamt	100	117	109	96	106	116
- darunter mit deutschen TV	60	81	73	67	71	67
- darunter mit nicht deutschen TV	41 (1)	37 (1)	39 (1)	32	39 (1)	50 (3)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	21	15	10	6	11 (1)	13 (1)
- davon Straftaten gegen das Leben	2	2	3	3	2	5
- darunter mit deutschen TV	1	1	-	1	1	3
- darunter mit nicht deutschen TV	2	1	3	2	2	3 (1)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	-	1	2	-	-
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	-	1	-	1	-	1
- darunter mit deutschen TV	-	1	-	1	-	-
- darunter mit nicht deutschen TV	-	-	-	-	-	1
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	-	-	-	-	-
- davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	63	64	64	53	67	79
- darunter mit deutschen TV	34	40	41	35	45	41
- darunter mit nicht deutschen TV	29 (1)	25	25	21	25 (1)	38 (2)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	18	11	8	2	9 (1)	12 (1)
- davon Diebstahlsdelikte	4	9	7	10	8	5
- darunter mit deutschen TV	2	5	5	7	4	3
- darunter mit nicht deutschen TV	2	4	3	3	4	2
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	1	2	-	2	1	1
- davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	-	1	1	-	-
- darunter mit deutschen TV	-	-	1	-	-	-
- darunter mit nicht deutschen TV	-	-	-	1	-	-
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	-	-	-	-	-
- davon sonstige Straftatbestände StGB	10	14	4	5	10	9
- darunter mit deutschen TV	6	11	4	4	7	9
- darunter mit nicht deutschen TV	4	3	-	1	3	-
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	1	-	-	-	-
- davon strafrechtliche Nebengesetze	21	27	30	23	19	17
- darunter mit deutschen TV	17	23	22	19	14	11
- darunter mit nicht deutschen TV	4	4 (1)	8 (1)	4	5	6
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	2	1	1	-	1	-

Die Anzahl der aufgeklärten Gesamtstraftaten im Ostalbkreis, bei denen das Tatmittel „Messer“ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand, liegt im Jahr 2023 mit 116 Fällen etwa auf dem Niveau des Vorpandemiejahres 2019 mit 117 Fällen. Der Anteil der Fälle mit deutschen TV nimmt im Betrachtungszeitraum seit dem Jahr 2018 tendenziell ab. Im Jahr 2023 ist in über der Hälfte der aufgeklärten Fälle (57,8 Prozent) ein deutscher TV an der Tat beteiligt. In gut vier von zehn Fällen (43,1 Prozent) ist ein nichtdeutscher TV und in jedem zehnten Fall (11,2 Prozent) ein TV Asylbewerber oder Flüchtling an der Tat beteiligt.

In gut zwei Drittel der aufgeklärten Straftaten (79 Fälle bzw. 68,1 Prozent) handelt es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, es folgen strafrechtliche Nebengesetze (17 Fälle bzw. 14,7 Prozent) und sonstige Straftatbestände nach dem StGB (9 Fälle bzw. 7,8 Prozent). Die Anzahl der Fälle von Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, welche das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigenden, liegen jährlich regelmäßig in einem niedrigen einstelligen Bereich bzw. bei null.

Die Aufklärungsquote der Gesamtstraftaten, bei denen das Tatmittel Messer erfasst wurde, liegt im Jahr 2023 für den Ostalbkreis bei 73,4 Prozent. Das bedeutet, mehr als sieben von zehn Fällen werden aufgeklärt.

*2. Wie viele „Messerangriffe“ ereigneten sich, seit Erfassung im Jahre 2022, im Ostalbkreis, unter Angabe und Aufschlüsselung des Anteils der deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen, darunter Zuwanderer und unbekanntes bzw. ungeklärten Tatverdächtigen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Zu 2.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS im Rahmen der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Ein Messerangriff im Sinne der PKS erfordert – im Gegensatz zur Erfassung des Tatmittels Messer – zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Die PKS Baden-Württemberg weist für den Zeitraum der Jahre 2022 und 2023 nachfolgende Anzahl an Messerangriffen aus, unter Angabe des Anteils der Fälle mit Tatbeteiligung eines deutschen bzw. nichtdeutschen Tatverdächtigen, darunter von TV Asylbewerbern/Flüchtlingen. Der Anteil an Fällen mit Tatbeteiligung eines TV ungeklärter Staatsangehörigkeit wird nachfolgend in Klammer ausgewiesen.

<b>Anzahl der Messerangriffe im Ostalbkreis mit Anteil der erfassten Tatverdächtigen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Straftaten gesamt	49	80
Aufgeklärte Straftaten gesamt	45	68
- darunter mit deutschen TV	29	34
- darunter mit nicht deutschen TV	19 (1)	35 (3)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	7 (1)	10 (1)
- darunter Straftaten gegen das Leben	1	5
- hierunter mit deutschen TV	1	3
- hierunter mit nicht deutschen TV	1	3 (1)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	-
- darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	44	61
- hierunter mit deutschen TV	28	29
- hierunter mit nicht deutschen TV	18 (1)	32 (2)
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	7 (1)	10 (1)

Die Anzahl der aufgeklärten Messerangriffe im Ostalbkreis steigt im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 23 Fälle auf 68 Fälle (2022: 45 Fälle) an. Der Anteil der aufgeklärten Messerangriffe im Jahr 2023 mit deutschen TV (34 Fälle) und nichtdeutschen TV (35 Fälle) liegt in etwa gleich auf. In zehn Fällen und damit an etwa jedem siebten Messerangriff ist ein Asylbewerber bzw. Flüchtling an der Tat beteiligt. Das Gros der Messerangriffe machen im Jahr 2023 mit 61 Fällen (2022: 44 Fälle) Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit aus, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigenden Straftaten gegen das Leben machen fünf Fälle (2022: ein Fall) aus.

Im Jahr 2023 werden im Ostalbkreis 85 Prozent der Messerangriffe und damit mehr als acht von zehn Fällen aufgeklärt.

3. *Welche zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten wurden jeweils unter den nicht deutschen Tatverdächtigen ermittelt unter Angabe, wie viele darunter Zuwanderer nach Definition der PKS waren (bitte nach Jahren und Fällen mit Tatmittel Messer bzw. „Messerangriffe“ aufschlüsseln)?*

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS im Rahmen der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Angaben zu Tatverdächtigen werden in der PKS anonymisiert erfasst. Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Die PKS weist für den Ostalbkreis die nachfolgende Anzahl an deutschen und nichtdeutschen TV, darunter TV Asylbewerber/Flüchtlinge aus, die in den Jahren 2019 bis 2023 im Zusammenhang mit einer Straftat mit dem Tatmittel Messer erfasst wurden. Die Tatverdächtigen sind gegliedert nach den am häufigsten vorkommenden Nationalitäten. Die Aufzählung nach Staatsangehörigkeiten ist hierbei nicht abschließend.

<b>Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder</b>	<b>2019</b>
TV gesamt	133
- davon Deutsche	82
- davon Nichtdeutsche	51
- darunter Asylbewerber/ Flüchtling	28
- darunter Türkei	8
- darunter Algerien	7
- darunter Kroatien	5
- darunter Syrien	4
- darunter Gambia	3
- darunter Guinea	3
- darunter Irak, Italien, Kosovo, Marokko, Rumänien, Tunesien	je 2

<b>Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder</b>	<b>2020</b>
TV gesamt	124
- davon Deutsche	79
- davon Nichtdeutsche	45
- darunter Asylbewerber/Flüchtling	11
- darunter Türkei	13
- darunter Rumänien	5
- darunter Italien	5
- darunter Syrien	4
- darunter Algerien	3
- darunter Kosovo	2
- darunter Polen	2
- darunter Ungarn	2
- darunter Russland	2

<b>Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder</b>	<b>2021</b>
TV gesamt	114
- davon Deutsche	74
- davon Nichtdeutsche	40
- darunter Asylbewerber/ Flüchtling	7
- darunter Türkei	9
- darunter Rumänien	5
- darunter Algerien	3
- darunter Ungarn	3
- darunter Afghanistan	3
- darunter Syrien, Georgien, Libanon	je 2
- darunter Bulgarien, Dominika- nische Republik, Griechenland, Irak, Italien, Pakistan, Polen, Portugal, Serbien, Somalia, Sri Lanka	je 1

<b>Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder</b>	<b>2022</b>
TV gesamt	113
- davon Deutsche	72
- davon Nichtdeutsche	41
- darunter Asylbewerber/Flüchtling	14
- darunter Syrer	11
- darunter Türkei	6
- darunter Rumänien	4
- darunter Italien	2
- darunter Bulgarien	2
- darunter Griechenland	2
- darunter Tunesien	2
- darunter Gambia	2
- darunter Afghanistan, Angola, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Niederlande, Polen, Somalia, Ukraine, ungeklärte Staatsangehörigkeit	je 1

<b>Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder</b>	<b>2023</b>
TV gesamt	129
- davon Deutsche	73
- davon Nichtdeutsche	56
- darunter Asylbewerber/ Flüchtling	17
- darunter Türkei	6
- darunter Ukraine	5
- darunter Afghanistan	5
- darunter Rumänien	4
- darunter Tunesien	4
- darunter Syrien	4
- darunter Griechenland	3
- darunter ungeklärte Staatsange- hörigkeit	3
- darunter Irak, Kroatien, Marokko, Polen	je 2

Die Anzahl der TV von Straftaten mit dem Tatmittel „Messer“ liegt im Ostalbkreis im Jahr 2023 mit 129 TV leicht unterhalb des Niveaus des Vorpandemiejahres 2019 (133 TV). Im Ostalbkreis machen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2023 deutsche TV von Straftaten, bei denen das Tatmittel Messer im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand, jeweils über die Hälfte der TV aus. Im Jahr 2023 liegt der Anteil deutscher TV bei 56,6 Prozent der erfassten TV.

Die PKS weist für den Ostalbkreis die nachfolgende Anzahl an deutschen und nichtdeutschen TV, darunter TV Asylbewerber/Flüchtlinge aus, die in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit einem Messerangriff erfasst wurden. Die TV sind gegliedert nach den am häufigsten vorkommenden Nationalitäten. Die Aufzählung der Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 ist hierbei nicht abschließend.



Tatverdächtige von Messerangriffen im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder	2022	Tatverdächtige von Messerangriffen im Ostalbkreis nach Staatsangehörigkeit der Länder	2023
TV gesamt	54	TV gesamt	80
- davon Deutsche	33	- davon Deutsche	42
- davon Nichtdeutsche	21	- davon Nichtdeutsche	38
- darunter Asylbewerber/ Flüchtling	10	- darunter Asylbewerber/Flüchtling	12
- darunter Syrien	9	- darunter Türkei	5
- darunter Türkei	4	- darunter Tunesien	4
- darunter Gambia	2	- darunter Syrien	3
- darunter Tunesien	1	- darunter Ukraine	3
- darunter Ukraine	1	- darunter ungeklärte Staatsangehörigkeit	3
- darunter ungeklärte Staatsangehörigkeit	1	- darunter Griechenland	3
- darunter Kosovo	1	- darunter Irak, Kroatien, Marokko, Rumänien	je 2
- darunter Angola	1		
- darunter Somalia	1		

Im Jahr 2023 hat mit 42 TV gut jeder zweite TV eines Messerangriffs im Ostalbkreis die deutsche Staatsangehörigkeit, mit 38 nichtdeutschen TV ist entsprechend annähernd jeder zweite TV nichtdeutsch. Mit zwölf TV Asylbewerbern/Flüchtlingen ist im Jahr 2023 fast jeder siebte TV Asylbewerber oder Flüchtling.

4. Welche Straftaten sind dem Sachverhalt vom 23. März 2024 in der Radgasse in Aalen, bei welchem u. a. mehrere Männer mit Messern aufeinander losgegangen sein sollen, anhängig, unter Angabe des möglichen Tathergangs, der Motivation bzw. Beweggründe der Tatverdächtigen bzw. Täter und des zugehörigen Straftatbestands bzw. der begangenen Straftaten (Quelle: „Verletzte nach Messerstecherei in der Aalener Innenstadt“ – Schwäbische Post vom 25. März 2024)?

Zu 4.:

Zu dem in Rede stehenden Vorgang führt das Polizeipräsidium Aalen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Ellwangen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung. Der Tathergang und die Hintergründe der Tat sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

5. Konnten Tatverdächtige bzw. Täter ausgemacht werden, unter Angabe des Alters, der Nationalität(en), dem Migrationshintergrund und der Vornamen dieser Personen?

Zu 5.:

Die Ermittlungen richten sich gegen zwei albanische und einen kongolesischen Staatsangehörigen im Alter zwischen 34 und 56 Jahren.

Die Vornamen der Beschuldigten können nicht mitgeteilt werden. Das Frage-recht der Abgeordneten und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Private können nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein, auch wenn sie sich grob sozialwidrig verhalten. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Die Abwägung der Informationsrechte

der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten der in Rede stehenden Person führt dazu, dass Auskünfte zum Vornamen einer tatverdächtigen Person auch im Hinblick auf die erhöhte Gefahr der Identifizierbarkeit nicht erteilt werden können.

*6. Sind unter den Tatverdächtigen bzw. Tätern Personen, welche ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland aktuell durchlaufen bzw. bereits durchlaufen haben unter Angabe des Verfahrensstands und ggf. des ausgestellten Aufenthaltstitels bzw. der ausgestellten Duldung?*

Zu 6.:

Das Asylfolgeverfahren eines der Beschuldigten ist rechtskräftig abgeschlossen. Die beiden anderen Beschuldigten durchlaufen kein Asylverfahren. Ein Beschuldiger ist im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), bei einem anderen kann eine solche verlängert werden. Der dritte Beschuldigte ist aktuell im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG.

*7. Handelt es sich bei den Tatverdächtigen bzw. Tätern um Personen, welche bereits in der Vergangenheit mit ähnlich gelagerten Sachverhalten bzw. Straftaten in Erscheinung getreten sind bzw. im PolizeiAuskunftsSystem (POLAS) erfasst sind, unter Angabe der Falldaten zu begangenen Straftaten?*

Zu 7.:

Soweit das Bundeszentralregister Einträge zu einem der Beschuldigten aufweist, handelt es sich unter Zugrundlegung der Eintragungen zum Tatvorwurf nicht um ähnlich gelagerte Sachverhalte.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen